Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/1 Seite 200 RM, 1/210 Seite – 10 mm hoch und 46 mm breit – für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,– RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postscheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 175246

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 8, Jahrgang 64 · Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 · 17. Februar 1940

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten Nachdruck verboten

Überlegte Verwendung freiwerdender Mittel

Es wäre falsch, angesichts der beträchtlichen Einnahmen, die viele Geschäftsleute in den vergangenen Monaten hatten, ohne Prüfung der Art dieser Einnahmen nun befriedigt die Endsumme festzustellen.

Tatsächlich hat in vielen Fachzweigen ein Verkauf vom Lager stattgefunden, und die entsprechenden Vorräte können durch die Kriegsverhältnisse einstweilen nicht wieder aufgefüllt werden. Auf diese Dinge macht Oberregierungsrat Dr. Britsch vom Reichswirtschaftsministerium in einem Aufsatz im „Überblick" aufmerksam. Dr. Britsch verweist darauf, daß der Kaufmann in guten Jahren seine Gewinne überwiegend in seinem Lager angelegt habe und das Lager so zum Anlagevermögen des Handelsunternehmens wurde. In den letzten Monaten haben viele Kaufleute diesen Teil des Anlagevermögens aktiviert.

Es ist klar, so heißt es, daß er bei dem Verkauf des Warenlagers andere, und zwar meist höhere Preise erzielt, als sie den Werten in der Bilanz entsprechen. Aber auch dieser Mehrerlös ist kein Reingewinn; er bedeutet nur Aktivierung der in den Bilanzwerten enthaltenen Reserven. Setzt er diese Einnahmen als Gewinn, als „Verdienst" ein, dann disponiert er über sie entsprechend, sei es, daß er sie für sich, sei es, daß er sie für andere Zwecke als für neues Anlagevermögen seines Handelsbetriebes verausgabt und so seinem Unternehmen die stillen Reserven entzieht. Ein Kaufmann, der diesen Fehler begeht, beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit seines Betriebes. Die staatliche Wirtschaftsführung werde eine Notwendigkeit, seinen Betrieb gleich den anderen zu schützen, nicht anerkennen. Aus diesen Gründen muß eine besonders sorgfältige Überlegung bei der Disposition über auf diese Weise freiwerdende Mittel Platz greifen.

In demselben Aufsatz wird auf die Umsatzverlagerungen hingewiesen, die sich in einem stärkeren Verkauf der nicht bezugsbeschränkten Waren ausdrückten. Auch hieraus ergibt sich, wie Dr. Britsch betont, die Notwendigkeit besonders sorgfältiger Disposition. Der Kaufmann muß sich über die Ursache der erhöhten Umsätze klar sein, damit er keine die Leistungsfähigkeit seines Handelsbetriebes beeinträchtigenden Dispositionen trifft, indem er etwa nur einmalig auftretende Ursachen verallgemeinert und so eine Umsatzentwicklung vermutet, die gar nicht eintreten kann. Auch die Tatsache, daß die Kaufkraft der Verbraucher sich infolge des Ausfalls früherer Ausgaben erhöht oder auf andere Einkäufe verlagert, sollte nicht in vollem Umfange für Dispositionen auf längere Sicht zugrunde gelegt werden.

Bei Inanspruchnahme des Vertragshilfeverfahrens oder der Mietbeihilfe durch einen Kaufmann wird man sehr wohl auf die aus den erwähnten Gründen freiwerdenden Mittel Bedacht nehmen müssen. Die Entscheidung des Richters wird in erster Linie von wirtschaftlichen Erwägungen getragen. Ein die Mietbeihilfe nachsuchender Betrieb kann nicht schlechthin auf seine eigenen Mittel verwiesen werden, wenn diese eigenen Mittel für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Betriebes unentbehrlich sind. Solche Mittel sind nicht etwa nur die in Aktivierung der stillen Reserven oder des Anlagevermögens entstandenen flüssigen Mittel; sie können auch in vielen Fällen in dem privaten Kapital des Unternehmers oder dem nicht unmittelbar betriebswirtschaftlich genutzten Kapital des Unternehmens, soweit in ihm unbedingt erforderliche Reserven des Unternehmens zu erblicken sind, zu finden sein. Es sind meist volkswirtschaftlich wertvolle Betriebe, die über solche Reserven verfügen; und man wird solche Betriebe nicht zugunsten derjenigen, die nicht so gewirtschaftet haben und volkswirtschaftlich nicht so wertvoll sind wie sie, ihrer notwendigen Mittel entblößen und vernachlässigen können; denn nur dann kann eine Beihilfe wirksam und wirtschaftlich richtig eingesetzt sein, wenn sie der Erhaltung der für die Gesamtwirtschaft wertvollen und notwendigen Betriebe dient.

Man wird auch erwägen müssen, ob sich ein Verfahren finden läßt, das die aktivierten Reserven von Handelsunternehmen als solche und nicht als Gewinne anerkennt und, sei es durch sofortige Absetzung von den steuerpflichtigen Beträgen, sei es durch Gutschrift und Vorbehalte für spätere Freigabe, dem Unternehmen für den Zeitpunkt des Einsatzes der Reserven erhält.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19400000/61